

LEITFADEN VERSORGUNGSSICHERHEIT IM LÄNDLICHEN RAUM – ENERGIEAUTARKE BAUERNHÖFE

Jahresprogramm 2025

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung
abgewickelt durch KPC



Wien, März 2026

INHALT

VORWORT	3
1. DIE AUSSCHREIBUNG AUF EINEN BLICK	4
2. HINTERGRÜNDE UND MOTIVATION ZUM FÖRDERUNGSPROGRAMM	5
3. ZIELE DES FÖRDERUNGSPROGRAMMS	5
4. FÖRDERUNGSGEGENSTAND DES PROGRAMMS	6
MODUL 1 – „GESAMTENERGIEKONZEPT“	6
MODUL 2 – „KOMBINIERTE INVESTITIONSMASSNAHMEN“	6
4.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN	6
4.2 ZIELGRUPPE	7
4.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
5. MODUL 1 – „GESAMTENERGIEKONZEPT“	8
5.1 BESCHREIBUNG DES MODULS UND FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN	8
5.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE UND NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN	9
5.3 FÖRDERUNGSHÖHE	9
5.4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	10
5.5 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	10
5.6 ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ENDABRECHNUNG	10
5.7 UMSETZUNGSFRIST DES GESAMTENERGIEKONZEPTS	10
6. MODUL 2 – „KOMBINIERTE INVESTITIONSMASSNAHMEN“	11
6.1 BESCHREIBUNG DES MODULS UND FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN	11
6.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE UND NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN	12
6.3 FÖRDERUNGSHÖHE	14
6.4 RECHTLICHE GRUNDLAGE	16
6.5 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	17
6.6 ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ENDABRECHNUNG	17
6.7 UMSETZUNGSFRIST DER KOMBINIERTEN INVESTITIONSMASSNAHMEN	17
7. EINREICHFRISTEN UND WEITERER ZEITPLAN	18
8. FÖRDERUNGSABLAUF	19
8.1 VORBEREITUNG DER DOKUMENTE	20
8.2 EINREICHUNG	20
8.3 PROJEKTAUSWAHL UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	20
8.4 ERRICHTUNG DES FÖRDERVERTRAGS	20
8.5 BERICHTSPFLICHTEN UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	20
8.6 PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN	20
9. DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGEN	21
10. WEITERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNGSVERGABE	22
10.1 KOMBINATION MIT BZW. ABGRENZUNG VON ANDEREN FÖRDERUNGEN	22
10.2 PROJEKT- UND KOSTENÄNDERUNGEN	22
10.3 KOSTENANGEMESSENHEIT	22
10.4 BESTIMMUNGEN BEI LEASING, MIETKAUF, CONTRACTING	22
10.5 FREIWILLIGKEIT DER MASSNAHMEN	23
11. WEITERE INFORMATIONEN	24

VORWORT

Mit über 150.000 Betrieben in ganz Österreich bildet die Land- und Forstwirtschaft das Rückgrat vitaler ländlicher Regionen und ist unverzichtbar für unsere Versorgungssicherheit. Ebenjene wollen wir mit der vorliegenden Ausschreibung stärken und verbessern, indem wir Bauernhöfen helfen, die Auswirkungen der Klimakrise abzufedern und Resilienz gegenüber volatilen Energiemärkten aufzubauen.

Mit der Weiterentwicklung des Programms „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ setzen wir genau hier an und unterstützen die Land- und Forstwirtschaft gezielt bei der Umsetzung zukunftsweisender Investitionen. Ziel ist es, die Resilienz der Betriebe durch intelligente Systemlösungen zu erhöhen und gleichzeitig den fossilen Energieeinsatz dauerhaft zu reduzieren.

Um die Unabhängigkeit der Höfe voranzutreiben, legt das diesjährige Programm seinen Fokus auf ganzheitliche Optimierungen: Wir fördern Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, den Umstieg auf erneuerbare Wärmesysteme sowie die Elektrifizierung der betrieblichen Mobilität und Prozesse. In der Praxis sieht das so aus, dass thermische Gebäudesanierungen oder etwa Smart-Farming-Ansätze gefördert werden – um nur eine kleine Auswahl der einreichbaren Hof-Verbesserungen zu nennen.

Gestalten Sie aktiv die Zukunft Ihres Betriebes und nutzen Sie dieses Angebot, um Ihren Hof krisenfest aufzustellen. Wir freuen uns auf die Einreichung Ihrer innovativen Konzepte!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1. DIE AUSSCHREIBUNG AUF EINEN BLICK

Für das Programm stehen **4,0 Mio. Euro** an Mitteln des Klima- und Energiefonds zur Verfügung. Das aktuell verfügbare Budget wird auf der Homepage [Versorgungssicherheit im ländlichen Raum | Umweltförderung](#) angezeigt.

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung

Thema	Informationen
Ziele	Erhöhung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor durch Optimierung des Energieeinsatzes durch Effizienz- und Lastmanagementmaßnahmen, die Verbesserung der Eigenversorgung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit erneuerbarer Energie, Stärkung der Krisensicherheit durch praxistaugliche Notfallresilienzsysteme sowie Stärkung regionaler Energieversorgungskonzepte.
Zielgruppe	Das Programm des Klima- und Energiefonds richtet sich an den land- und forstwirtschaftlichen Sektor. Förderungsanträge können von Bewirtschafter:innen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit LFBIS-Betriebsnummer gestellt werden.
Gegenstand der Förderung	Das Förderungsprogramm ist modular aufgebaut. Ziel ist es, land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe auf ihrem Weg hin zu einem höheren Energieeigenversorgungsgrad zu unterstützen. Gefördert werden integrierte Gesamtlösungen, die zur Zielerreichung des Programms beitragen. Zur Programmzielerreichung werden zwei verschiedene Module für land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe ausgeschrieben.
Module des Förderungsgegenstands	Modul 1 – „Gesamtenergiekonzept“ In Modul 1 wird die Erstellung eines Gesamtenergiekonzepts durch eine:n qualifizierte:n Energieberater:in gefördert. Die Erstellung eines Gesamtenergiekonzepts bzw. die Vorlage eines gleichwertigen Energiekonzepts gemäß Punkt 8.4 ist Voraussetzung für die Teilnahme bei Modul 2. Die Erstellung des Gesamtenergiekonzepts muss bis zur Endabrechnung der Maßnahmen aus Modul 2 abgeschlossen sein. Die Einreichung erfolgt VOR der Umsetzung der Maßnahme. Modul 2 – „Kombinierte Investitionsmaßnahmen“ In Modul 2 können verschiedene Investitionsmaßnahmen kombiniert in einem Förderungsantrag eingereicht werden. Mit Steigerung der Anzahl an umgesetzten Maßnahmen entsprechend Modul 1 und in Abhängigkeit des mit den Maßnahmen erreichten Eigenversorgungsgrades steigt die Höhe der Förderung. Die Einreichung erfolgt VOR der Umsetzung der Maßnahme.
Einreichfrist	25.03.2026 – 13.11.2026, 12 Uhr
Fördergeber und Kontakt für strategische Fragestellungen	Klima- und Energiefonds DI Klaus Ertl E-Mail: klaus.ertl@klimafonds.gv.at Telefon: +43 1 585 03 90-87
Einreichberatung und Förderabwicklung	Kommunalkredit Public Consulting GmbH Bearbeitungsteam „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum“ Telefon: +43 1 316 31-713 E-Mail: umwelt@publicconsulting.at
Ausschreibungswebsite	Alle relevanten Informationen zur Ausschreibung und Einreichung: <ul style="list-style-type: none"> • https://www.klimafonds.gv.at/foerderung/versorgungssicherheit-im-laendlichen-raum-energieautarke-bauernhoefe • www.umweltfoerderung.at/betriebe/versorgungssicherheit-im-laendlichen-raum/energieautarke-bauernhoefe

2. HINTERGRÜNDE UND MOTIVATION ZUM FÖRDERUNGSPROGRAMM

Der Klima- und Energiefonds wurde vom BMLUK beauftragt, im Rahmen dieses Programms die Steigerung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor durch Förderung von umweltrelevanten Investitionsmaßnahmen zu bewirken. Damit soll eine gezielte Erhöhung des Eigenversorgungsgrades der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden.

3. ZIELE DES FÖRDERUNGSPROGRAMMS

Die Umstellung des Energiesystems auf erneuerbare Ressourcen ist ein zentrales Ziel der österreichischen Bundesregierung und erfordert Anpassungen in sämtlichen Wirtschafts- und Lebensbereichen. Parallel dazu haben in den vergangenen Jahren Aspekte der Resilienz sowie der Sicherstellung der Lebensmittelversorgung deutlich an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund kommt land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eine besondere Rolle zu, da sie sowohl für die regionale Wertschöpfung als auch für die Versorgungssicherheit von zentraler Bedeutung sind.

Ziel des Programms ist es, die Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor nachhaltig zu erhöhen. Dies soll insbesondere durch eine Optimierung des Energieeinsatzes mittels Energieeffizienz- und Lastmanagementmaßnahmen, durch die Stärkung der betrieblichen Eigenversorgung mit Energie mit Schwerpunkt auf erneuerbare Wärmebereitstellung und der Nutzung nachwachsender Rohstoffe sowie durch den Einsatz praxistauglicher Wärmespeicherlösungen erreicht werden. Ergänzend dazu sollen Resilienzsysteme zur Aufrechterhaltung des Betriebs in Krisensituationen unterstützt und regionale Versorgungsstrukturen weiterentwickelt werden.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen soll land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eine verlässliche und krisenfeste Betriebsführung ermöglicht werden. Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zur Entlastung regionaler Infrastrukturen und zur Stärkung lokaler Wertschöpfungsketten. Die Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz auf Betriebsebene ist damit nicht nur ein wesentlicher Faktor für die betriebliche Stabilität, sondern auch ein zentraler Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen klima- und energiepolitischen Zielsetzungen.

Das gegenständliche Programm stellt eine zusätzliche Förderungsmöglichkeit für Landwirt:innen dar. Es steht jedoch weiterhin jedem Betrieb frei, für Einzelmaßnahmen auch die bestehenden Förderungsinstrumente (EAG, UFI etc.) alternativ in Anspruch zu nehmen.

4. FÖRDERUNGSGEGENSTAND DES PROGRAMMS

Das Förderungsprogramm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ ist modular aufgebaut, um auf Basis einer Energieberatung Maßnahmenkombinationen für einen dauerhaften Ausstieg aus fossiler Energie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu entwickeln und umzusetzen. Nachfolgend werden die zwei Module und deren Inhalte kurz beschrieben.

MODUL 1 – „GESAMTENERGIEKONZEPT“

Das Gesamtenergiekonzept muss begleitend zur Einreichung und Umsetzung der kombinierten Investitionsmaßnahmen entsprechend Modul 2 von einem/einer befugten Energieberater:in erstellt werden. Die Kosten dieses Gesamtenergiekonzepts werden mit bis zu 70 % gefördert. Spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung von Modul 2 muss das Gesamtenergiekonzept vorliegen bzw. ebenfalls abgerechnet werden. Das Gesamtenergiekonzept muss zumindest alle zur Förderung eingereichten kombinierten Investitionsmaßnahmen beinhalten.

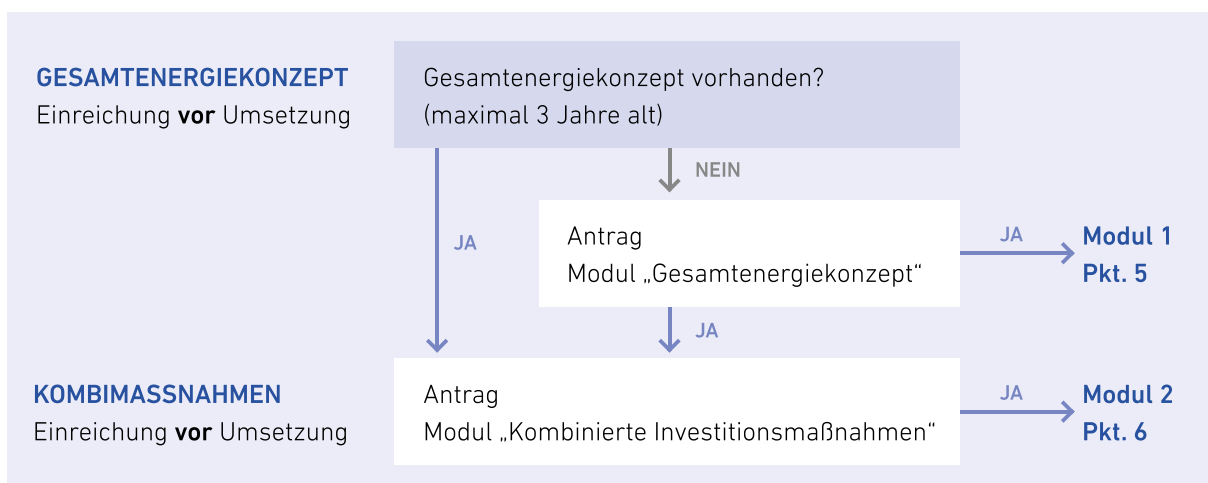
MODUL 2 – „KOMBINIERTE INVESTITIONSMASSNAHMEN“

Auf Basis des Gesamtenergiekonzepts können kombinierte Investitionsmaßnahmen bis zur Einreichfrist der gegenständlichen Ausschreibung eingereicht werden. Diese können entweder im Rahmen eines Antrags oder aufgeteilt auf mehrere Anträge vorgelegt werden. Voraussetzung für jeden Teilantrag ist, dass zumindest drei neue Maßnahmen umgesetzt werden, wobei das Gesamtenergiekonzept im ersten Antrag zu den kombinierten Investitionsmaßnahmen als eine Maßnahme gewertet wird. Bei jedem Förderungsantrag muss das vollständig ausgefüllte und unterfertigte „Beratungsprotokoll“ beigelegt werden. Das Beratungsprotokoll beinhaltet die zur Förderung eingereichten Teilmaßnahmen sowie deren Energieströme.

4.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN

Die Antragstellung hat VOR der Maßnahmenumsetzung zu erfolgen. Antragstellung VOR Umsetzung bedeutet, dass die Antragstellung **VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, VOR Lieferung, Baubeginn oder VOR einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht**, erfolgen muss, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

Ausschreibungsüberblick



TECHNISCHE/INHALTliche VORAUSSETZUNGEN

- **Gesamtenergiekonzept:** Erstellung durch eine/n befugte/n Energieberater:in (gemäß Liste auf lw.klimafonds.gv.at) ist Voraussetzung für die Förderung in Modul 1.
- **Beratungsprotokoll:** Für Modul 2 – „Kombinierte Investitionsmaßnahmen“ ist bei Antragstellung ein vom Energieberater/von der Energieberaterin unterzeichnetes Beratungsprotokoll vorzulegen. Dieses bestätigt, dass die beantragten Maßnahmen Teil des Gesamtenergiekonzeptes sind.
- **Fristen & Unterlagen:** Das Gesamtenergiekonzept muss spätestens zur Endabrechnung von Modul 2 vorliegen. Die Antragsunterlagen für Modul 2 müssen eine technische Beschreibung der zur Förderung eingereichten Maßnahmen sowie einen Phasenplan (Zeitplan der Umsetzung) enthalten.

FORMALE VORAUSSETZUNGEN

- **Einreichung:** Ausschließlich elektronisch über die offizielle Website
- **Art der Förderung:** Einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss
- **Anrechenbarkeit von Planungsleistungen:** In Modul 2 können Planungskosten bis zu einem Anteil von 10 % der förderungsfähigen materiellen Kosten anerkannt werden.
- **Umsetzungszeitraum:** Die Anlage muss innerhalb von 24 Monaten ab Genehmigungsdatum umgesetzt und in Betrieb genommen werden.
- **Auszahlungsmodus:** Die Auszahlung erfolgt nach Umsetzung aller Maßnahmen und Prüfung der Endabrechnung.
- **Abrechnungsfrist:** Die Endabrechnungsunterlagen müssen spätestens 3 Monate nach Ablauf der Fertigstellungsfrist bei der KPC einlangen.
- **Vergaberecht:** Sofern der/die Antragsteller:in dem Bundesvergabegesetz unterliegt, sind diese Bestimmungen einzuhalten und entsprechende Nachweise bei der Endabrechnung vorzulegen.
- **Publizität:** Die Publizitätsvorschriften des Klima- und Energiefonds sind gemäß den Anleitungen auf lw.klimafonds.gv.at zu beachten.

4.2 ZIELGRUPPE

Das Programm des Klima- und Energiefonds richtet sich an den land- und forstwirtschaftlichen Sektor. Förderungsanträge können von Bewirtschafter:innen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit LFBIS-Betriebsnummer gestellt werden.

4.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 36, 36a, 36b, 38, 41, 49 dieser Verordnung bzw. die Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1 insbesondere Art 14 dieser Verordnung

Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI. EN-FondsG) StF: BGBl. I Nr. 40/2007, i.d.g.F.

in Umsetzung dieser Verordnungen die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestRL 2022) i.d.g.F. und der Dienstleistungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (DL-FRL 2022) i.d.g.F.

5. MODUL 1 – „GESAMTENERGIEKONZEPT“

5.1 BESCHREIBUNG DES MODULS UND FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

Im Rahmen von Modul 1 wird die Erstellung eines Gesamtenergiekonzepts für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterstützt. Das Gesamtenergiekonzept des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs dient der Erhebung des gesamten Energiebedarfs und der energetischen Infrastruktur des Ist-Bestands sowie der Analyse und Empfehlung von geeigneten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, zur Erhöhung der Eigenenergieversorgung sowie zur Verbesserung der Versorgungssicherheit. Ziel ist es, den Eigenversorgungsgrad sowie die Resilienz des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs zu erhöhen. Dabei soll abgestimmt auf die jeweilige Ausgangssituation und Gegebenheit des land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs eingegangen werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 1 ist, dass der/die Energieberater:in befugt und befähigt ist, die Beratung im Hinblick auf die energetische Gesamtsituation eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (inkl. Gebäude, Prozesse, Mobilität, Außenwirtschaft etc.) durchzuführen. Die befugten und befähigten Energieberater:innen finden Sie unter lw.klimafonds.gv.at.

Folgende Themen müssen im Gesamtenergiekonzept berücksichtigt und behandelt werden (weitere Informationen finden Sie im Dokument [FAQ – Gesamtenergiekonzept](#)):

1. Grundlegende Daten und Informationen zum/zur Energieberater:in

- Berater:in/Beratungsteam, Beratungshintergrund, fachliche Erfahrung, Eignung als Berater:in für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

2. Ausgangssituation am Betrieb

- Beschreibung des Standorts bzw. des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (Betriebsgröße, Betriebsstandort, Produktionszweig, eventuell auch andere Gewerbe oder Standbeine zur Diversifizierung, wie z. B. Urlaub am Bauernhof; Beschreibung der Abgrenzung zwischen betrieblicher Nutzung und allfälligen Privatanteilen).

3. Beschreibung und Analyse des Ist-Standes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

- Technische Beschreibung allfälliger vorhandener betrieblicher Anlagen und Gebäude und Analyse des derzeitigen Zustands (baulich, maschinell, steuerungs- und elektrotechnisch etc.) im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch bzw. der Energieproduktion (gegebenenfalls bereits aus erneuerbaren Energieträgern); Beschreibung der bestehenden Schwachstellen.
- Zusammenfassende Analyse des betrieblichen Anlagenbestands mit einer Aufstellung des aktuellen betrieblichen Energieverbrauchs bzw. der aktuellen betrieblichen Energieproduktion (in kWh/a).
- Berechnung und Darstellung des betrieblichen Energieeigenversorgungsgrades des Ist-Bestands – auch aufgeschlüsselt nach Bereichen, Gebäuden, Prozessen, Mobilität, Außenwirtschaft und sofern erforderlich und möglich nach betrieblichem und privatem Anteil.

4. Analyse der Investitionsmaßnahmen zur energetischen Optimierung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

- Darstellung und technische Beschreibung aller sinnvollen und möglichen Maßnahmen für die Optimierung des Betriebs und Beseitigung der energetischen Schwachstellen.
- Beschreibung der umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen energetischen Optimierungsmaßnahmen der letzten beiden Jahre (rückwirkend nach Erstellungsdatum des Energiekonzepts) inkl. des Vergleichs Vorher-Nachher.
- (Sofern die Maßnahme[n] zur Förderung eingereicht wurde[n], sind die Antragsnummer und die Höhe der zugesicherten Förderung anzugeben.)
- Energetische Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen inkl. Zuordnung zu den vier Handlungsfeldern (siehe Kapitel 6).
- Aufstellung des künftigen Energieverbrauchs bzw. der künftigen Energieproduktion (in kWh/a) des Betriebs nach Umsetzung der Maßnahmen. Vergleich Vorher-Nachher.
- Ermittlung des Eigenenergieversorgungsgrades des Betriebs nach Umsetzung der Maßnahmen.
- Beschreibung möglicher Barrieren/Anreize für die Umsetzung der Maßnahmen.

5. Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeit der Anpassungsumsetzung für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb

- Grobschätzung zu Investitionskosten der vorgeschlagenen Maßnahmen
- Darstellung der Unterstützungs- und Fördermöglichkeit
- Darstellung der Erträge und Erlöse (in Bezug auf die Maßnahmen)

6. Zeitplan der Umsetzung

7. Allfällige Anhänge

8. Zusammenfassung

5.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE UND NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN

Im Rahmen von Modul 1 wird die Erstellung eines Gesamtenergiekonzepts für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb durch eine:n qualifizierte:n Energieberater:in unterstützt (immaterielle Kosten).

Nicht förderungsfähige Kosten

- jegliche materielle Investitionen im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtenergiekonzeptes sowie den darin vorgeschlagenen Umsetzungsmaßnahmen
- Leistungserbringung vor dem Datum der Antragstellung und nach der Fertigstellungsfrist
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 500 Euro (netto)
- Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5.000 Euro (netto), die bar bezahlt wurden
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden
- Abgaben, Gebühren und Steuern
- Personaleigenleistungen der Antragsteller:innen

5.3 FÖRDERUNGSHÖHE

Die Förderungsermittlung erfolgt mittels eines Prozentsatzes. Gefördert werden die Kosten für die Erstellung des Gesamtenergiekonzepts (inkl. Mobilität) eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs. Es kann eine Förderung der immateriellen Leistung in Höhe von 70 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Für die Förderung werden maximale Beratungskosten in Höhe von 2.178 Euro (exkl. USt.) anerkannt.

Beispiel: Bei Kosten von 1.500 Euro netto (1.800 Euro brutto) für das Gesamtenergiekonzept beträgt die Förderung max. 70 % der Nettokosten = 1.050 Euro. Für den/die Landwirt:in verbleiben somit Kosten von 750 Euro (Differenznetto betrag + Umsatzsteuer).

5.4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 49 dieser Verordnung bzw. die Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1 insbesondere Art 14 dieser Verordnung

Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI. EN-FondsG) StF: BGBl. I Nr. 40/2007, i.d.g.F.

Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland

5.5 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN

Für Modul 1 muss online ein Förderungsantrag gestellt werden. Erforderliche Unterlagen sind neben Ihren Daten und den Daten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auch der Name der Beraterin/des Beraters und die Kosten für die Energieberatung.

Online-Antrag

Nachweis der Eignung der/des Energieberaterin/-beraters

Nachvollziehbare Angabe zur Höhe der Projektkosten, Angebot

5.6 ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ENDABRECHNUNG

Bei alleiniger Beantragung des Moduls 1 - „Gesamtenergiekonzept“ ohne weitere Einbringung eines Förderantrags in Modul 2 endet die Fertigstellungsfrist 12 Monate ab dem Datum der Genehmigung.

Bei gleichzeitiger Beantragung eines Förderantrages in Modul 1 – „Gesamtenergiekonzept“ und Modul 2 – „Kombinierte Investitionsmaßnahmen“ endet die Fertigstellungsfrist spätestens bei der Endabrechnung von Modul 2.

Vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Endabrechnungsformular

Rechnungen in Kopie; adressiert an Antragsteller:in

Gesamtenergiekonzept

5.7 UMSETZUNGSFRIST DES GESAMTENERGIEKONZEPTS

Die Umsetzungsfrist für Modul 1 – „Gesamtenergiekonzept“ beträgt 12 Monate ab Genehmigungsdatum.

6. MODUL 2 – „KOMBINIERTE INVESTITIONSMASSNAHMEN“

6.1 BESCHREIBUNG DES MODULS UND FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

Im Rahmen von Modul 2 können verschiedene klima- und energierelevante Investitionsmaßnahmen (Maßnahmenbündel) in einem Förderungsantrag kombiniert gefördert werden. Voraussetzung ist eine Analyse und Maßnahmenidentifikation mittels qualifizierter Energieberater:innen. Damit wird eine umfassende Betriebsoptimierung und Steigerung des Selbstversorgungsgrades des Betriebs erreicht. Mit Steigerung der Anzahl an umgesetzten Maßnahmen und in Abhängigkeit des mit den Maßnahmen erreichten Eigenversorgungsgrades steigt die Höhe der Förderung. Die Maßnahmen können sich aus den Handlungsfeldern Energieeffizienz, Erneuerbare Energien & Energiespeicherung, E-Mobilität und Energiemanagement zusammensetzen.

Bei einer Einreichung in Modul 2 – „Kombinierte Investitionsmaßnahmen“ sind die jeweiligen Kriterien und Voraussetzungen für die einzelnen Maßnahmen einzuhalten. In Kapitel 6.2 werden die gängigsten Umwelttechnologien und Umweltmaßnahmen in den Handlungsfeldern sowie deren spezifische Förderungsvoraussetzungen angeführt. Maßnahmen, die hier nicht angeführt werden, aber im Rahmen der Umweltförderung im Inland förderungsfähig wären, unterliegen den Förderungsbedingungen der Umweltförderung im Inland. Sie werden gemeinsam mit den nachstehenden Maßnahmen in einem Antrag bearbeitet.

Eine einfache, zusammenfassende Übersicht zu den verschiedenen Einzelmaßnahmen und die Zuordnung zu den vier Handlungsfeldern finden Sie in der Maßnahmenliste. Die Maßnahmenliste finden Sie auf lw.klimafonds.gv.at.

Es gelten folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- Voraussetzung für die Antragstellung in Modul 2 ist ein bestehendes, maximal 3 Jahre altes Gesamtenergiekonzept oder ein gleichzeitiger bzw. bereits gestellter Antrag im Modul 1 des Förderungsprogramms „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“.
- Jeder Betrieb kann im Zeitraum des Ausschreibungsfensters mehrere Anträge mit Maßnahmenbündeln stellen. In Summe ist die Förderung pro Betrieb mit 100.000 Euro begrenzt.
- Voraussetzung für jeden Antrag ist, dass zumindest drei neue Maßnahmen umgesetzt werden, wobei das Gesamtenergiekonzept im ersten Antrag zu den kombinierten Investitionsmaßnahmen als eine Maßnahme gewertet wird.
- Bei jedem Förderungsantrag muss das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Beratungsprotokoll der/des Energieberaterin/-beraters beigelegt werden. Das Beratungsprotokoll beinhaltet die zur Förderung eingereichten Teilmaßnahmen sowie deren Energieströme.
- Alle Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind von der Förderung in dem Förderungsprogramm ausgeschlossen. Die errichteten Anlagen müssen mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsmäßigen Betrieb bleiben.
- Es wird die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs unterstützt, die zur Zielerreichung entsprechend Kapitel 3 beitragen. Es können Investitionsmaßnahmen aus den folgenden Handlungsfeldern ausgewählt werden:
 - **Energieeffizienz (siehe Modul 2.01):** Energieeffizienzmaßnahmen wie beispielsweise Gebäudedämmung, LED-Beleuchtung, Wärmerückgewinnung, Umstellung & Optimierung von Kühlanlagen, energiesparende Wärme- und Kühlsysteme und der Einsatz hocheffizienter Pumpen
 - **Erneuerbare Energien & Energiespeicherung (siehe Modul 2.02):** Erneuerbare Wärmeversorgung sowie Notfallresiliensysteme

- **E-Mobilität (siehe Modul 2.03):** Betriebseigene Mobilitätsmaßnahmen wie E-Mobilität bzw. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben (bi-direktionale Fahrzeugsysteme bei Hof-Traktoren, Sonderfahrzeuge)
- **Energiemanagement (siehe Modul 2.04):** Intelligentes und digitales Monitoring von Energieströmen und bestmögliche Verteilung und Verwendung von Überschussenergie von Strom- und Wärmeanlagen. Intelligente Energiemanagementsysteme sorgen für eine laufende Überwachung der Energieströme, optimieren den Eigenverbrauch und erhöhen die Eigenversorgungssicherheit maßgeblich. Sie steuern Verbraucher wie E-Ladestationen, Kühlanlagen, Wärmepumpen sowie Heizstäbe in Boilern zur Warmwasserbereitung automatisch an.

6.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE UND NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

MODUL 2.01 – INVESTITIONSFÖRDERUNG HANDLUNGSFELD ENERGIEEFFIZIENZMASSNAHMEN

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei land- und forstwirtschaftlichen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden:

- **Effizienzsteigerungsmaßnahmen:** Effizienzsteigerungen bei land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktionsprozessen und Anlagen; Umstellung von fossilen Antrieben auf elektrische Antriebe auch bei mobilen Anlagen und Geräten (professionelle E-Motorsäge, Freischneider, ...), Wärme- und Kältespeicher (wie z. B. Eiswasserspeicher). Nicht förderungsfähig: Bürogeräte, betriebsgewöhnlicher Anlagentausch, effiziente Server u. a. IKT-Anlagen.
- **Wärmerückgewinnungen:** Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z. B. Druckluftkompressoren, Heutrocknung, Abwärme aus Abwässern, Kälteanlagen und von Lüftungsanlagen).
- **Heizungsoptimierung:** Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik). Voraussetzung: mindestens 10 % Energieeinsparung.
- **Kühl- und Gefriergeräte:** Anschaffung von steckerfertigen, energieeffizienten und umweltfreundlichen Kühl- und Gefriergeräten für den gewerblichen Gebrauch, die den „Topprodukte“-Kriterien entsprechen. Förderungsfähige Geräte finden Sie unter www.b2b.topprodukte.at.
- **Thermische Gebäudesanierung:** Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden. Zur Förderung anerkannt werden die Leistungen, die zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (gemäß Energieausweisen) erforderlich sind. Bei der Förderung der Gebäudebegrünung steht die Reduktion der sommerlichen Erwärmung im Vordergrund. Dazu zählen unter anderem die folgenden Leistungen:
 - Dämmung der Außenwände, der oberen Geschossdecke bzw. des Daches
 - Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des erdanliegenden Fußbodens
 - Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
 - Einbau von Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung
 - Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes
 - Fassaden- und Dachbegrünungen gemeinsam mit einer umfassenden thermischen Sanierung

Voraussetzungen für Einzelmaßnahmen sowie umfassende Sanierung – siehe [FAQ-Dokument](#)

MODUL 2.02 – INVESTITIONSFÖRDERUNG HANDLUNGSFELD ERNEUERBARE ENERGIEERZEUGUNG & SPEICHERUNG

Im Rahmen dieses Handlungsfelds werden die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern gefördert. In jedem Fall ist die fossile Altanlage (Kessel und Tankanlage) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nicht förderungsfähige Maßnahmen: Stromproduktionsanlagen sowie Stromspeicheranlagen.

- **Holzheizungen:** Förderungsfähig sind Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse, Stückholz oder Ähnlichem betrieben werden inkl. Wärmeverteilung.
 - Voraussetzung: Anlagen müssen im Volllastbetrieb den Emissionsgrenzwerten der Umweltzeichensrichtlinie für HH (UZ 37, 2021) entsprechen und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten.
 - Förderungsfähige Kosten: Neue Kesselanlage, Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Zerspaner, Hacker, Einbindung ins Heizsystem, Wärmespeicher, für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher, Fernwärmeleitung inklusive dazugehöriger Grabungsarbeiten. Weitere Voraussetzungen sowie die Liste der förderungsfähigen Kessel finden Sie im FAQ-Dokument.
- **Wärmepumpe:** Voraussetzung: Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien, eingesetzte Kältemittel GWP von < 750 und Jahresarbeitszahl mind. 3,8.
 - Förderungsfähige Kosten: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage, Einbindung ins Heizsystem, Pufferspeicher, Anlagenregelung, elektrische Installation, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher.
- **Anschluss an Nah-/Fernwärme:**
 - Voraussetzung: Mindestens 50 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen.
 - Förderungsfähige Kosten: Übergabestation, Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher, Grabungsarbeiten, Demontage für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile.
- **Thermische Solaranlagen:** Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme.
 - Voraussetzung: Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.
 - Förderungsfähige Kosten: Neue Solaranlage inkl. Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher, Luftkollektoren, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile.
- **Geothermie-Nahwärmenetze inkl. Bohrung**
- **Notstromversorgung:** Umrüstung und technische Adaptierung der Elektroinstallationen zur Erstellung einer Notstrom-Einspeisestelle mit definierten Mindestanforderungen als Vorsorgemaßnahmen für länger andauernde Stromausfälle. Damit sollen die Voraussetzungen für den Betrieb von Notstromaggregaten zur Aufrechterhaltung der für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Maschinen und Geräte sowie anderer technischer Anlagen geschaffen werden. Z. B. Einbindung von Stromspeichern oder Schaffung einer technischen Anschlussmöglichkeit von externen Stromaggregaten oder die Kombination beider Systeme.
 - Nicht förderungsfähige Maßnahmen: Notstromaggregate, Stromspeicher.

MODUL 2.03 – INVESTITIONSFÖRDERUNG HANDLUNGSFELD E-MOBILITÄTSMASSNAHMEN

Gefördert wird die Anschaffung von land- und forstwirtschaftlich genutzten, betriebseigenen E-Nutzfahrzeugen (z. B. E-Hoftrac, E-Traktor, E-Landmaschinen) sowie die dazugehörige E-Ladeinfrastruktureinrichtungen.

Nicht förderungsfähige Maßnahmen: E-Lieferwägen, gebrauchte E-Fahrzeuge, gebrauchte E-Ladestationen.

Maßnahmen zur Effizienzsteigerung beim Kraftstoffverbrauch („Sprintsparen“, z. B. Nachrüstung von Reifendruckregelungsanlagen).

- Voraussetzung: Bei E-Fahrzeugen: Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern; bei anderen alternativen Kraftstoffen – Nachweis von mehr als 50 % Biokraftstoff (Nachweis siehe FAQ); geförderte Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinrichtungen müssen zumindest 4 Jahre in Betrieb gehalten werden.
- Hinweis: Zur Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen ist eine Kumulierung von Fördermitteln des Klima- und Energiefonds mit Förderungen aus der Ländlichen Entwicklung (z. B. Maßnahme 73-01) für denselben Investitionsgegenstand strikt ausgeschlossen.

MODUL 2.04 – INVESTITIONSFÖRDERUNG HANDLUNGSFELD ENERGIEMANAGEMENT

Gefördert werden:

- Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik wie per Frequenzumformer gesteuerte Pumpen und Ventilatoren, Digitalisierung, sofern damit Energieeffizienz erreicht wird, und digitale Steuerungselemente zur Optimierung des Gesamtsystems.
- Maßnahmen zur Entlastung der Netzinfrastruktur in der Region sowie die Weiterentwicklung regionaler Versorgungskonzepte mit Energiegemeinschaften werden in separaten Förderungsprogrammen unterstützt und können als bereits umgesetzte oder in Umsetzung befindliche Maßnahmen als Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 1 anerkannt werden.
- Ebenfalls förderungsfähig sind alle materiellen und immateriellen aktivierbaren Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Energiemanagementsystems (wie Energiemonitoring-Software).
- Weiters externe Beratungskosten für die Entwicklung, Vorbereitung, Dokumentation und externe Zertifizierungskosten eines Energiemanagementsystems.
- Zusätzliche nachweisbare externe Schulungskosten für die Implementierung des Energiemanagementsystems sind förderfähig. Als Basis gilt ein Angebot eines externen Beraters bzw. einer externen Beraterin.

6.3 FÖRDERUNGSHÖHE

Gefördert werden die Investitionskosten für Energie- und Umweltmaßnahmen. Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt in Form einer Pauschale, abhängig von der im Rahmen des Energiekonzepts ermittelten jährlichen Energieeinsparung (EEF), durch erneuerbare Energieträger jährlich produzierte Energie (EET) oder in Abhängigkeit der Leistung der Anlage. Die Maßnahmen werden im Rahmen des Energiekonzepts (Beratungsprotokoll) den definierten Handlungsfeldern zugeordnet.

Maßnahmen, die nicht in untenstehender Tabelle angeführt sind, werden nach den zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Informationsblättern der Umweltförderung im Inland gefördert. Es sind neben dem Gesamtenergiekonzept zumindest zwei Maßnahmen aus zwei der genannten Handlungsfelder umzusetzen. Zu den Basisförderungen werden noch Zuschläge für die Kombination der Maßnahmen gegeben.

Tabelle 2: Basis-Pauschalförderung der vier Handlungsfelder

Energieeffizienz (EFF)	EUR/MWh_EEF und Jahr
Thermische Gebäudesanierung	385 Euro
Energiesparmaßnahmen	145 Euro
Erneuerbare Energieerzeugung & Speicherung (EET)	EUR/kW Anschlussleistung
Biomasse-Kessel	
≤ 50 kW	8.500 Euro
> 50 kW - 100 kW	+100 Euro/kW
100 kW	13.500 Euro
Zuschlag für ≥ 80% regionale Aufbringung ab 100 kW	+200 Euro/kW
> 100 kW - 500 kW	+30 Euro/kW
≥ 500 kW	+120 Euro/kW
Thermische Solaranlagen	180 Euro/m ²
Wärmepumpe	
≤ 50 kW	7.500 Euro
> 50 kW - 100 kW	+100 Euro/kW
100 kW	12.500 Euro
Sole/Wasser-Wärmepumpen (B0/W35)	
> 100 kW - 500 kW	+200 Euro/kW
≥ 500 kW	+100 Euro/kW
Wasser/Wasser-Wärmepumpen (W10/W35)	
> 100 kW - 500 kW	+200 Euro/kW
≥ 500 kW	+100 Euro/kW
Luft-Wärmepumpen (A7/W35)	
> 100 kW	+100 Euro/kW
Bei Betrieb der Wärmepumpe durch ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern gibt es einen Zuschlag von 50 Euro/kW Nennwärmeleistung ab 100 kW.	
Fernwärme	
≤ 50 kW	6.500 Euro
> 50 kW - 100 kW	+100 Euro/kW
100 kW	11.500 Euro
> 100 kW - 500 kW	+100 Euro/kW
Zählerkastenumbau zur Notstromfähigkeit	850 Euro pauschal
Erneuerbare Energieerzeugung & Speicherung (EET)	EUR/MWh_EEF und Jahr
E-Sonderfahrzeuge	150 Euro
E-Ladeinfrastruktur	
AC-Normalladepunkt 11 bis ≤ 22 kW	2.500 Euro
DC-Schnellladepunkt	15.000 Euro
Energiemanagement	
Bei Maßnahmen aus dem Bereich „Energiemanagement“ wird ein Zuschlag von 5% auf die ermittelte Förderung der anderen Einzelmaßnahmen gewährt.	

Abhängig von der Anzahl der Einzelmaßnahmen innerhalb einer Einreichung können Zuschläge zu dem unten angeführten Basis-Pauschal- bzw. Förderungssatz vergeben werden. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Anzahl Maßnahme (ohne Gesamtenergiekonzept)	Erhöhung der Pauschale
bei drei neuen Maßnahmen aus zumindest zwei Handlungsfeldern	+ 5 %
ab vier neuen Maßnahmen aus zumindest zwei Handlungsfeldern	+ 10 %

Um zu berücksichtigen, dass land- oder forstwirtschaftliche Betriebe bereits in den letzten Jahren Maßnahmen zur Steigerung des Energieautarkiegrades gesetzt haben, werden bei Betrieben, die bereits einen Energieeigenversorgungsgrad (inkl. Mobilität) > 40 % aufweisen, zusätzlich Zuschläge vergeben:

Höhe Eigenversorgungsgrad	Erhöhung der Pauschale
bei Energieeigenversorgungsgrad von > 40 %	+ 5 %
bei Energieeigenversorgungsgrad von > 60 %	+ 10 %

BERECHNUNGSBEISPIEL

Drei neue Maßnahmen plus Gesamtenergiekonzept werden umgesetzt:

Die Förderung für ein Gesamtenergiekonzept wurde parallel beantragt und führte zu folgenden Ergebnissen:

- Maßnahme 1: Wärmerückgewinnung bei der Heutrocknung mit 16,4 MWh Energieeinsparung pro Jahr
- Maßnahme 2: 8,6 kW Biomassekessel
- Maßnahme 3: E-Hoftrac mit 11,2 MWh/a Energieeinsparung

Der Eigenversorgungsgrad ist < 40 %, damit kein Zuschlag.

Die Anzahl der Maßnahmen beträgt 3 (ohne Gesamtenergiekonzept), damit kann ein Zuschlag von 5 % für drei neue Maßnahmen vergeben werden.

Bestimmung des Förderbarwerts

Pauschalsatz für EFF	145	Euro/MWh
Pauschalsatz für EET (Biomasse ≤ 50 kW)	8.500	Euro pauschal
Pauschalsatz laut Informationsblatt für E-Sonderfahrzeuge	150	Euro/MWh
Förderung für Maßnahme 1 (16,4 MWh × 145 Euro)	2.378,00	Euro
Förderung für Maßnahme 2 - Basis (Pauschale ≤ 50 kW)	8.500,00	Euro
Förderung für Maßnahme 3 (11,2 MWh × 150 Euro)	1.680,00	Euro
Summe Basisförderung	12.558,00	Euro
Zuschlag (5 % auf Basisförderung)	627,90	Euro
Summe Gesamtförderung	13.185,90	Euro

6.4 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 36, 36a, 36b, 38, 41, 49 dieser Verordnung bzw. die Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1 insbesondere Art 14 dieser Verordnung

Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI. EN-FondsG) StF: BGBl. I Nr. 40/2007, i.d.g.F.

Investitionsförderungsrichtlinien 2022 und die Dienstleistungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.

Gemäß den beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen ist die Förderung für Maßnahmen aus dem Bereich Energieeffizienz und Mobilität mit maximal 50 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt; für Maßnahmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung & Wärmespeicherung mit 50 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt. Im Fall von Großunternehmen als Antragsteller:in kann der maximale Fördersatz abweichen.

6.5 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN

Liegt ein bestehendes, maximal 3 Jahre altes Gesamtenergiekonzept vor, kann sofort ein Antrag im Modul 2 – „Kombinierte Investitionsmaßnahmen“ gestellt werden. Gibt es kein bestehendes Gesamtenergiekonzept, ist die Antragstellung im Modul 1 Voraussetzung, um einmal bzw. mehrmals an Modul 2 teilzunehmen. Es muss online ein Förderungsantrag für die Investitionsmaßnahme(n), vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlageteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Erforderliche Unterlagen sind neben Ihren Daten und den Daten des forst- und landwirtschaftlichen Betriebs auch technische Angaben zum Projekt, ein unterfertigtes Beratungsprotokoll und aussagekräftige Angebote zu den geplanten Maßnahmen. Für Projekte über 100.000 Euro Investitionskosten (netto) ist mindestens ein Vergleichsangebot einzuholen.

Online-Antrag

bestehendes Gesamtenergiekonzept bzw. Antragsnummer für Modul 1

von Antragsteller:in und Energieberater:in unterfertigtes Beratungsprotokoll für die beantragten Maßnahmen

Angebote bzw. Kostenschätzungen für die geplanten Maßnahmen (durch z.B. Energieberater:in)

Bericht des Kreditinstitutes (BKI) ab einer Investitionssumme von 100.000 Euro

Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)

Bei E-Fahrzeugen sowie der Errichtung von E-Ladeinfrastruktur: ein geeigneter Nachweis, dass die genutzte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird (siehe FAQ)

6.6 ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ENDABRECHNUNG

Nachdem Sie Ihr Projekt fertiggestellt, alle Rechnungen bezahlt und die Anlagen in Betrieb genommen haben, übermitteln Sie uns die vollständigen Unterlagen zur Endabrechnung. Die Fertigstellung muss 24 Monate ab Genehmigungsdatum erfolgen. Wurde ein Antrag in Modul 1 gestellt, muss dieser gleichzeitig mit Modul 2 bzw. maximal nach 12 Monaten zur Endabrechnung übermittelt werden.

unterfertigtes Endabrechnungsformular

Projektbeschreibung – unterzeichnet von Antragsteller:in und Energieberater:in bzw. ausführenden Firmen

Rechnungen in Kopie, adressiert an Antragsteller:in

Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)

Spezifische Unterlagen zur Endabrechnung (z.B. Nachweis GET-Liste für Biomassekessel, Nachweis Notstrom)

6.7 UMSETZUNGSFRIST DER KOMBINIERTEN INVESTITIONSMASSNAHMEN

Die Umsetzungsfrist für Modul 2 – „Kombinierte Investitionsmaßnahmen“ beträgt 24 Monate ab Genehmigungsdatum.

7. EINREICHFRISTEN UND WEITERER ZEITPLAN

Start der Ausschreibung: 25.03.2026

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens 13.11.2026 (12 Uhr) möglich. Bitte beachten Sie, dass bedingt durch den langen Ausschreibungszeitraum Änderungen in den Förderungsintensitäten und Programmbestimmungen vorbehalten sind.

In Summe stehen an Fördermitteln des Klima- und Energiefonds 4,0 Mio. Euro zur Verfügung. Einreichungen sind bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets, längstens jedoch bis zum Ende der Einreichfrist möglich. Das aktuell verfügbare Budget wird auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/betriebe/versorgungssicherheit-im-laendlichen-raum angezeigt. Die Einreichung kann, in Abhängigkeit vom Budget, über den gesamten Zeitraum erfolgen. Genehmigungen finden monatlich ab Ausschreibungsstart statt.

8. FÖRDERUNGSABLAUF

VORBEREITUNG DER DOKUMENTE

Für die elektronische Antragstellung des Förderantrags sind Ihre Daten sowie einige Dokumente erforderlich. Diese werden elektronisch abgefragt. Wir er-suchen, vor Beginn der Einreichung die erforderlichen Unterlagen vorzuberei-ten. Die Checklisten für das jeweilige Modul (Modul 1, Modul 2) finden Sie unter Punkt 5 und Punkt 6.

Hinweis: Die Einreichung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung erfolgen!

FÖRDERANTRAG MODUL 1 UND MODUL 2

Über lw.klimafonds.gv.at wird der Förderantrag elektronisch erstellt. Für jedes Modul gibt es eine eigene Antragsplattform. Es kann ausgewählt werden, ob ein Gesamtenergiekonzept (Modul 1) bzw. kombinierte Investitionsmaßnahmen (Modul 2) eingereicht werden sollen. Die abgefragten Daten sind einzutragen, die Dokumente entsprechend hochzuladen. Nach dem Absenden erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail mit dem anerkannten Eingangsdatum des Antrags bei der KPC. Eine verbindliche Förderzusicherung ist jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben. Diese erhalten Sie erst mit dem Fördervertrag. Ein Beginn der Maßnahmen ist jedoch auf eigenes Risiko ab diesem Zeitpunkt möglich.

Durchlaufzeit
vom Antrag
bis zu Genehmigung:
1–2 Monate

BEURTEILUNG UND GENEHMIGUNG

Nach Vorliegen des vollständigen Antrags (Modul 1, Modul 2) werden die Inhal-te von den Mitarbeiter:innen der KPC geprüft und nach positiver Beurteilung vom Präsidium des Klima- und Energiefonds bei ausreichenden Budgetmitteln genehmigt. Nach Genehmigung erhalten Sie von der KPC einen entsprechen- den Fördervertrag, welchen Sie mit der Unterzeichnung der beiliegenden An-nahmeerklärung annehmen. Damit erhält dieser Rechtswirksamkeit.

Hinweis:
Die Projektumsetzung
hat innerhalb von
12 Monaten (Modul 1) –
24 Monaten (Modul 2)
zu erfolgen.

ÜBERMITTLUNG DER ENDBRECHNUNG UND AUSZAHLUNG

Modul 1: Das vollständige Gesamtenergiekonzept muss spätestens im Zuge der Abrechnung des Moduls 2 erfolgen. Nach Projektdurchführung und Be-zahlung der Leistungen (Modul 1, Modul 2) können die Abrechnungsunterlagen erstellt und elektronisch an die KPC übermittelt werden. Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen werden diese von den Mitarbeiter:innen der KPC ge-prüft und die Förderung zur Auszahlung gebracht. Die Dokumente, die Sie für die Endabrechnung benötigen, finden Sie unter „Auszahlungsbedingungen“ in Ihrem Förderungsvertrag.

Ab Vorlage der
Endabrechnung
bis zur Auszahlung
rund 6 Monate.

8.1 VORBEREITUNG DER DOKUMENTE

Für die elektronische Antragstellung des Förderantrags sind Ihre Daten sowie einige Dokumente erforderlich. Diese werden elektronisch abgefragt.

Wir ersuchen, vor Beginn der Einreichung die erforderlichen Unterlagen vorzubereiten. Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind in [Kapitel 5.5](#) (Modul 1) bzw. [Kapitel 6.5](#) (Modul 2) angeführt.

Hinweis: Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der Abwicklungsstelle KPC einlangen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

8.2 EINREICHUNG

Die Einreichung ist ausschließlich online über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/versorgungssicherheit-im-laendlichen-raum möglich.

Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderansuchen. Unvollständige Förderungsanträge können bei der Vergabe der Förderungsmittel nicht berücksichtigt werden.

8.3 PROJEKTAUSWAHL UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

Die eingelangten Anträge werden einer fachlichen und inhaltlichen Formalprüfung durch die Abwicklungsstelle unterzogen. Behebbarer Mängel können nach Aufforderung durch die Abwicklungsstelle und Nachreichung von Unterlagen einmalig korrigiert werden.

Nach positiver Beurteilung durch die Abwicklungsstelle werden die Projekte vom Präsidium des Klima- und Energiefonds bei ausreichenden Budgetmitteln genehmigt.

Anträge, welche die festgelegten, formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Ablehnung vorgeschlagen.

8.4 ERRICHTUNG DES FÖRDERVERTRAGS

Nach Genehmigung des Förderansuchens stellt die KPC den Fördervertrag per E-Mail zu. Mit der Unterzeichnung der Annahmeerklärung wird dieser angenommen und erlangt Rechtswirksamkeit.

8.5 BERICHTSPFLICHTEN UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Nach Umsetzung Ihres Vorhabens sind der KPC die Endabrechnungsunterlagen fristgerecht via Online-Plattform zu übermitteln. Den Link zur Online-Plattform finden Sie in Ihrem Förderungsvertrag. Bitte beachten Sie die Auszahlungsbedingungen in Ihrem Förderungsvertrag.

Die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen zur Endabrechnung sind in [Kapitel 5.6](#) (Modul 1) bzw. [Kapitel 6.6](#) (Modul 2) angeführt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Endabrechnung sowie Prüfung und Freigabe dieser durch die KPC.

8.6 PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN

Bitte beachten Sie, dass die verpflichtenden Publizitätsmaßnahmen von der Projektgröße abhängen und dass z.T. bereits während der Bauphase Vorgaben wie z.B. eine Erläuterungstafel oder ein Hinweis auf der Homepage etc. einzuhalten sind. Im Förderungsvertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt (siehe Punkt 3.5 im Förderungsvertrag).

9. DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGEN

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 und §10 Abs. 2 Z 10 Dienstleistungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, den Namen der antragstellenden Personen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Förderungssatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie Ergebnisse aus den erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Fördervertrag geregelt.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Monitoringberichte der Projekte können veröffentlicht werden.

10. WEITERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNGSVERGABE

10.1 KOMBINATION MIT BZW. ABGRENZUNG VON ANDEREN FÖRDERUNGEN

Für die zur Investitionsförderung eingereichten Maßnahmen darf keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen werden.

Die Kombination mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

10.2 PROJEKT- UND KOSTENÄNDERUNGEN

Projektänderungen können im Zuge der Projektumsetzung erforderlich sein (z.B. Anpassung an geologische Gegebenheiten erfordern andere Bauweise usw.) und sind bei Bekanntwerden umgehend vom Antragsteller/von der Antragstellerin schriftlich bekanntzugeben. Eine Änderung ist allerdings nur VOR der Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds möglich.

Änderungen, die erst im Zuge der Endabrechnung bekanntgegeben werden, können NICHT berücksichtigt werden (keine Erhöhung der anerkehbaren Kosten bzw. der Förderung möglich).

Kostenerhöhungen sind bis zur Genehmigung anerkennbar und müssen vom Förderungswerber mittels eines Nachantrages bekanntgegeben und beantragt werden. Ein Nachantrag muss den Mindestkriterien (insbesondere hinsichtlich Einreichzeitpunkt der Nach-Antragstellung) für einen schriftlichen Beihilfenantrag gemäß AGVO (Artikel 6(2)) entsprechen, weshalb das entsprechende Formular („Nachantrag zur Meldung von Kostenerhöhungen“) zu verwenden ist.

Geringere Kosten werden grundsätzlich im Zuge der Endabrechnung berücksichtigt. Bei Verringerung > 25% ist eine nachvollziehbare Begründung vorzulegen.

Projektänderungen und Kostenerhöhungen nach Genehmigung sind grundsätzlich nicht möglich.

10.3 KOSTENANGEMESSENHEIT

ACHTUNG: Von mit dem Antragsteller/der Antragstellerin verbundenen Unternehmen dürfen KEINE Leistungen erbracht werden. Diese können nicht gefördert werden.

Ein spezieller Nachweis zur Kostenangemessenheit ist im Falle von Projekten mit Pauschalförderungen NICHT erforderlich.

10.4 BESTIMMUNGEN BEI LEASING, MIETKAUF, CONTRACTING

(Modul 1 und Modul 2) Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom/von der Förderungsnehmer:in bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrags werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

10.5 FREIWILLIGKEIT DER MASSNAHMEN

Das Programm der „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum“ ist ein Förderungsinstrument des Klima- und Energiefonds und soll mit Hilfe von Investitionszuschüssen einen Anreiz zur Umsetzung von Investitionsmaßnahmen bieten, für die kein behördlicher oder gesetzlicher Auftrag existiert, die einen positiven Umwelteffekt auslösen und die aufgrund einer zu langen Amortisationszeit einen Anreiz zur Umsetzung benötigen.

11. WEITERE INFORMATIONEN

Information, Registrierung und Antragstellung:

lw.klimafonds.gv.at

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zu Einreichung, Abwicklung und Förderfällen:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum“

Telefon: 01/316 31-713

E-Mail: umwelt@publicconsulting.at

Programmauftrag und -verantwortung:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

DI Klaus Ertl

Grafische Bearbeitung:

Erdgeschoss GmbH, erdgeschoss.at

Fotos:

Titelseite: iStock (Urheber: Russiese0); Rückseite: KI generierter Bildinhalt (Urheber: Erdgeschoss GmbH)

Herstellungsort:

Wien, März 2026

